



Verkehrsrechtsexperte Peter Göhringer

Wer schuldlos einen Verkehrsunfall erlitten hat, ist nach ständiger Rechtsprechung berechtigt, auf Kosten des gegnerischen Versicherers einen Rechtsanwalt seiner Wahl mit der Schadenregulierung zu beauftragen. Die Einschaltung eines versierten Verkehrsrechtlers ist sozusagen „Pflicht“, um den vollen und ungekürzten Schadensersatz durchzusetzen. Eine zermürbend schleppende, bürokratische Auszahlung von Ent-

## Tipps und Tricks zur Unfallschadenregulierung

Wer in einen Verkehrsunfall verwickelt ist, sollte sein Recht kennen. Gerade bei der Abwicklung mit der Haftpflichtversicherung.

schädigungsleistungen an schuldlose Unfallopfer, das so genannte „Aushungern“, ist nur eine von mehreren Maschen, mit denen Haftpflichtversicherer sich neuerdings aus der Pflicht mogeln wollen.

### Kartell der Kürzer

Die deutschen Autoversicherer prüfen die ihnen gemeldeten Haftpflichtschäden immer schärfer nach und streichen die Berechnungen der unabhängigen Gutachter zusammen. Jeder Autofahrer muss eine Kfz-Haftpflichtversicherung abschließen. Sie zahlt für selbst verschuldete Unfälle. Da lohnt sich offenbar Knausrigkeit: Bei rund vier Millionen Unfällen pro Jahr lässt sich so leicht ein dreistelliger Millionenbetrag sparen. Oft jedoch gegen geltendes Recht. Und damit auf Kosten tausender Unfallgeschädigter. „In mindestens einem Drittel aller Fälle kommt es zu Kürzungen“, schätzt Rechtsanwalt Peter Göhringer. Dies sei eine „systematische Benachteiligung“ des Geschädigten, die sich „durchaus im strafrechtlichen Bereich des Betrugs bewegt“.

Das Gutachten des vom Geschä-

digten eingeschalteten freien Sachverständigen wird vom Versicherer rechtswidrig durchleuchtet unter Einschaltung von Kontrollexperten, die besonders gern erstattungsfähige Kosten herausstreichen. Auch die „Wertminderung“ wird, der Höhe nach, sehr oft beanstandet und es häufen sich Hinweise auf Billigwerkstätten. Der Geschädigte, der auf Gutachterbasis abrechnen will, erhält nur denjenigen Stundensatz, den eine kleine Werkstatt um die Ecke verlangen würde. Der Verdacht vieler freier Gutachter: Die externen Streichorchester handeln strikt nach der Partitur ihrer Auftraggeber.

Doch nach welchen Regeln kürzen die Versicherungen? „Das ist so etwas wie ein Betriebsgeheimnis“, sagt Robert Seyfferth, Kfz-Schadenmanager bei der Allianz. Klar ist nur: 60 Prozent der im Auftrag der Allianz geprüften Gutachten bleiben im Raster hängen. Bei den Betroffenen stößt das Spardiktat auf wenig Gegenwehr. Kaum ein Geschädigter widersetzt sich den Streichorgien der Haftpflichtkonzerne, die meisten kennen nicht einmal ihre Rechte. ◆

### Das sollten Sie wissen

- **Bei Reparaturschäden**, die nicht repariert werden, sondern fiktiv auf Gutachterbasis abgerechnet werden sollen: Anspruch auf Ersatz von Stundenlöhnen der Marken-Werkstatt.
- **Bei Totalschaden**: Versicherungen ziehen dabei den Restwert, der sich für das Wrack erzielen lässt, von der Entschädigungssumme ab. Dieser soll möglichst hoch ausfallen – und damit die Entschädigung dementsprechend niedrig.
- **Sind Sie skeptisch**, wenn Sie – nach Eintritt des Schadensfalls – einen freundlichen Brief vom Versicherer erhalten, der Ihnen anbietet, gemeinsam den Schadensfall schnell und unbürokratisch zu regulieren.
- **Beachten Sie**: Ab einer Schadenhöhe von 715 Euro darf ein freier Sachverständiger Ihrer Wahl zwecks Schadensschätzung eingeschaltet werden.
- **Wenden Sie sich im Schadensfall** immer an einen versierten Verkehrsrechtsexperten, der Ihnen zu 100-prozentiger Entschädigung verhilft.